Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Hat Justizministerin Wahlmann ihren offiziellen Instagram-Auftritt für parteipolitische Zwecke genutzt?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 18.09.2026 - Drs. 19/11687,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.11.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2026 veröffentlichte die Niedersächsische Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann um ca. 21:26 Uhr auf ihrem offiziellen Ministerin-Instagram-Account (ministerin_kathrin_wahlmann) einen Beitrag zum Wahlerfolg des SPD-Bürgermeisterkandidaten und amtierenden Bürgermeisters von Hasbergen. Die Ministerin leitete ihren Beitrag mit den Worten „Heute mal ‚privat'" ein und erklärte anschließend: „Ich bin sehr stolz auf meinen Bürgermeister."

Die Justizministerin Wahlmann war bei derselben Kommunalwahl selbst Kandidatin der SPD für den Rat der Gemeinde Hasbergen und kandidierte auf Listenplatz zwei der SPD-Liste.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat sich mit der Nutzung offizieller Social-Media-Kanäle durch Mitglieder der Landesregierung befasst. In seinem Urteil vom 24. November 2020 (StGH 6/19) stellte er fest, dass Amtsautorität auch bei Aktivitäten von Regierungsmitgliedern in sozialen Netzwerken in Anspruch genommen wird, wenn diese unter Nutzeradressen stattfinden, die auf das Amt hinweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Juni 2020 (2 BvE 1/19) hervorgehoben, dass Regierungsmitglieder zwar zugleich als Amtsträger und Parteipolitiker tätig sein können, die Nutzung der mit dem Regierungsamt verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten für den parteipolitischen Meinungskampf jedoch dem Gebot staatlicher Neutralität unterliegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der Rechtsprechung steht das Grundrecht der freien Meinungsäußerung aus Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz auch staatlichen Amtsträgerinnen und -trägern zu. Begrenzt wird dieses Recht durch die den Amtsträgerinnen und -trägern obliegende Neutralitätspflicht: Es darf zur Wahrung der Chancengleichheit in amtlicher Eigenschaft keine Wahlwerbung zugunsten einer Partei oder einer kandidierenden Person erfolgen.

Insofern sind auch Mitglieder der Landesregierung nicht daran gehindert, sich außerhalb ihrer amtlichen Funktion als Parteipolitikerinnen und Parteipolitiker am politischen Meinungskampf und am Wahlkampf zu beteiligen. Die mit dem Regierungsamt verbundene besondere Autorität und die dem Amt zur Verfügung stehenden staatlichen Ressourcen dürfen nicht für die parteipolitische Betätigung eingesetzt werden.

Ob eine Äußerung eines Regierungsmitglieds unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes oder der mit diesem verbundenen Ressourcen erfolgt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung des Inhalts und der Form der Äußerung sowie des jeweiligen Kommunikationszusammenhangs und der sonstigen Begleitumstände.

Die Niedersächsische Justizministerin Dr. Wahlmann veröffentlichte am 13. September 2026 gegen 21.25 Uhr für eine Dauer von etwas weniger als zweieinhalb Stunden auf dem Instagram-Account „Ministerin_Kathrin_Wahlmann“ eine sogenannte Story bestehend aus einer Grafik sowie einem darauf angebrachten Text. Die Grafik zeigt das Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Hasbergen; zu sehen ist anhand zweier beschrifteter Balken, dass der SPD-Bewerber 82,38% der Stimmen erhalten hat, während auf den CDU-Kandidaten 17,62% der Stimmen entfallen. Quer über der Grafik befindet sich ein durch Dr. Kathrin Wahlmann angebrachtes schwarzes Textfeld mit folgendem weißen Text: „Heute mal ‚privat‘“: Ich bin sehr stolz auf meinen Bürgermeister *@[Name des SPD-Bewerbers]*.hasbergen!“

Instagram-Stories sind für maximal 24 Stunden sichtbar und werden nur denjenigen Nutzerinnen und Nutzern gezeigt, die dem jeweiligen Account folgen; sie werden per se keinen fremden Nutzenden gezeigt. Die zuvor beschriebene Grafik wurde demnach nur den Personen angezeigt, die dem Account „Ministern Kathrin_Wahlmann“ folgen.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Wählenden lag im Hochladen der Story nicht, denn die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hasbergen war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen; die Story befasst sich klar erkennbar mit dem Wahlergebnis. Angesichts dessen, dass die nächste turnusgemäße Bürgermeisterwahl erst in acht Jahren ansteht und noch nicht absehbar ist, wer sich dann zur Wahl stellen wird, ist in dem durch die Story zum Ausdruck kommenden Glückwunsch an den Amtsinhaber auch kein Versuch einer Einflussnahme auf den Willen der in acht Jahren wählenden Bürgerinnen und Bürger zu erkennen.

1. Handelt es sich bei dem Instagram-Account, auf dem der genannte Beitrag der Justizministerin veröffentlicht wurde, nach Auffassung der Landesregierung um einen offiziellen Kommunikationskanal der Justizministerin (bitte die Antwort begründen)?

Der Account wurde durch die Justizministerin persönlich eröffnet und wird auch allein durch diese persönlich betrieben. Außer ihr hat niemand die Zugangsdaten. Gleichwohl folgt aus der Benennung des Accounts eine Bezugnahme auf ihr Regierungsamt, sodass der Account damit ihrer Eigenschaft als Ministerin zuzurechnen ist.

2. Wer ist für den Betrieb, die redaktionelle Betreuung und die technische Administration dieses Instagram-Accounts verantwortlich?

Der Account wurde durch die Justizministerin persönlich eröffnet und wird auch allein durch diese persönlich betrieben. Außer ihr hat niemand die Zugangsdaten.

3. In welchem Umfang werden hierfür Beschäftigte, Sachmittel oder sonstige Ressourcen des Landes eingesetzt?

Für den Betrieb des vorbezeichneten Instagram-Accounts werden keine Ressourcen des Landes eingesetzt. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wer hat den genannten Beitrag einschließlich Text, Bild bzw. sonstiger Gestaltung erstellt, redaktionell bearbeitet und auf dem Instagram-Account veröffentlicht, und waren daran Beschäftigte des Justizministeriums oder andere aus Landesmitteln finanzierte Personen beteiligt?

Die Justizministerin hat die Story erstellt und gepostet. Es waren keine anderen Personen daran beteiligt.

5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der genannte Beitrag von Justizministerin Wahlmann dadurch zu einer privaten Äußerung werden kann, indem ihm die Formulierung „Heute mal ‚privat'" vorangestellt wird? Wenn ja, auf welche rechtlichen Erwägungen stützt sie diese Auffassung?

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten" der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.05.2026 (Nds. MBl. Nr.252) sind Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung, die unter Verwendung dienstlicher Mittel erfolgen, als dienstlich zu werten. Die Vorgaben des Runderlasses beziehen sich aber entsprechend seiner Bezeichnung nur auf Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung, die in Wahlkampfzeiten erfolgen. Frau Ministerin Dr. Wahlmann veröffentlichte den in Rede stehenden Beitrag am 13. September 2026 gegen 21.25 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, als die Wahlentscheidung bereits abschließend feststand. Vor diesem Hintergrund erachtet die Landesregierung den Beitrag von Justizministerin Dr. Wahlmann aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Beitragseinleitung als privat. Diese Einordnung erfordert keine weiteren rechtlichen Erwägungen.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob diese private Äußerung auf einem Account erfolgen darf, der Frau Ministerin Dr. Wahlmann in ihrer Eigenschaft als Ministerin zuzurechnen ist. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie bewertet die Landesregierung den genannten Beitrag vor dem Hintergrund des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 24. November 2020 (StGH 6/19), wonach Amtsautorität auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke in Anspruch genommen wird, wenn der verwendete Account auf das Regierungsamt hinweist?

Das genannte Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 24.11.2020 bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt. In dem dort zugrunde liegenden Fall hatte das betreffende Mitglied der Landesregierung fünf Tweets auf einem damaligen Twitter-Account gepostet, in denen es sich u. a. inhaltlich mit einer anstehenden Demonstration der NPD befasst und Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen hatte, sich rechtsextremer Hetze gegen Journalistinnen und Journalisten, gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und gegen die Pressefreiheit entgegenzustellen.

Der Staatsgerichtshof befasst sich in dem genannten Urteil mit der Frage, ob die antragstellende Partei in ihrem Recht auf chancengleiche Teilhabe am politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt war und verneinte dies. Dazu führt es aus, das Recht politischer Parteien, gleichberechtigt an dem sich permanent in vielfältiger und tagtäglicher Wechselwirkung vollziehenden Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, werde verletzt, wenn Staatsorgane durch besondere Maßnahmen in amtlicher Funktion zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder zugunsten oder zulasten von deren Wahlbewerbern auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken. Im Folgenden befasst sich das Urteil u. a. mit Zulässigkeit und Grenzen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und stellt darüber hinaus klar, dass ein Mitglied der Landesregierung außerhalb seiner amtlichen Funktion berechtigt ist, am politischen Meinungskampf teilzunehmen. In Fällen eines solchen nicht-amtlichen, parteipolitischen Tätigwerdens eines Regierungsmitglieds sei es verfassungsrechtlich jedoch geboten, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wettbewerbern verschlossen sind, unterbleibt.

Vorliegend besteht in der nach Abschluss der Bürgermeisterwahl geposteten Story aber bereits keine Einwirkung auf Bürgerinnen und Bürger zugunsten oder zulasten eines der beiden Wahlbewerber. Auch eine Einflussnahme auf eine spätere, turnusgemäß in acht Jahren anstehende Wahl liegt vor dem Hintergrund der kurzen Anzeigedauer der Story, die zudem ausschließlich Followern gezeigt wurde und der Tatsache, dass die Bewerbenden zur Wahl in acht Jahren noch nicht absehbar sind, fern.

Soweit die Frage auf die Passage im vorbezeichneten Urteil des Staatsgerichtshofes abzielt, in der es heißt „Amtsautorität wird daher auch bei Aktivitäten von Regierungsmitgliedern in sozialen Netzwerken oder beim Einsatz von Mikrobloggingdiensten wie etwa Twitter, in Anspruch genommen, wenn diese Aktivitäten unter Nutzeradressen stattfinden, die auf das Amt hinweisen (vgl. Friehe, in Uhle (Hrsg.), Information und Einflussnahme, 2018, S. 81, 85 ff.; ders., NJW 2020, 2103, 2104). Erst

recht gilt das, wenn für diese Social-Media-Angebote personelle Ressourcen der Staatskanzlei oder der Ministerien herangezogen werden.“, ist dies auf Fälle bezogen, in denen ein Mitglied der Landesregierung auf den politischen Meinungsbildungsprozess des Volkes einzuwirken sucht. Selbst in derartigen Fällen kann ein solches Verhalten, das sogar mit einem Eingriff in Grundrechte anderer verbunden sein kann, jedoch gerechtfertigt sein - so war es in dem vom Niedersächsischen Staatsgerichtshof mit vorbezeichnetem Urteil entschiedenen Fall.

Vorliegend hat Justizministerin Dr. Wahlmann zwar die vorbezeichnete Grafik mit Textfeld auf dem genannten Account gepostet, der auf ihr Regierungsamt hinweist. Dieser Post ist jedoch zunächst in den äußeren Kontext auf der Plattform Instagram einzuordnen: Es handelte es sich um eine bloße Story - also weder um einen sogenannten Beitrag noch um ein sogenanntes Reel, die beide darauf angelegt gewesen wären, dauerhaft auf dem Nutzerkonto sichtbar zu sein und nicht nur den eigenen Followern, sondern einer unbestimmten Vielzahl von Nutzenden gezeigt zu werden. Eine Story ist hingegen maximal 24 Stunden lang sichtbar und wird nur Nutzenden angezeigt, die dem jeweiligen Account folgen. Darüber hinaus ist eine Story - anders als ein Beitrag oder ein Reel - auch nicht mit einem darunter stehenden längeren Text - einer sogenannten Caption - versehen, der z. B. dazu dienen kann, weitergehende Informationen zu liefern oder Botschaften zu platzieren; die Story bestand allein aus der beschriebenen Grafik mit dem darüberliegenden Textfeld.

Zudem ist die gepostete Story in den zeitlichen Kontext der bereits entschiedenen Wahl einzuordnen. Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann kennt den obsiegenden Amtsinhaber seit rund 20 Jahren aus dem politischen Kontext ihrer Heimatgemeinde und wirkt auf kommunaler Ebene - von ihrer Seite ehrenamtlich - eng mit ihm zusammen. Um sein herausragendes Wahlergebnis zu würdigen, verfasste sie die vorbezeichnete Story. Damit allen Followern ihres Accounts klar sei, dass sie dies nicht als Ministerin posten wollte, stellte sie der Äußerung, sie sei stolz auf ihren Bürgermeister, den Zusatz „Heute mal ‚privat‘“ voran. Diese Äußerung ist klar persönlich geprägt.

Mit dem Posten der Story nach Abschluss der Wahl verfolgte Dr. Kathrin Wahlmann ersichtlich nicht die Absicht, Einfluss auf die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger nehmen und trat auch nicht zugunsten oder zulasten einer Partei oder zugunsten oder zulasten bestimmter politischer Richtungen oder Meinungen ein. Es handelte sich um eine als privat bezeichnete Glückwunsch-Story, die angesichts des Zeitpunkts nach der Wahl auf keinerlei politische Einflussnahme gerichtet war.

Vor diesem Hintergrund dürfte nach den Grundsätzen des Urteils StGH 6/19 der persönliche Charakter der Story den amtlichen Charakter in den Hintergrund treten lassen.

7. Handelt es sich bei der öffentlichen Würdigung des Wahlerfolgs eines SPD-Bürgermeisterkandidaten nach Auffassung der Landesregierung um eine parteipolitische bzw. parteiergreifende Äußerung von der Justizministerin Wahlmann? Wenn ja, aus welchen Gründen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Ein in der öffentlichen Würdigung des Wahlerfolgs eines Bürgermeisterkandidaten liegender allgemein-parteiergreifender Bezug kann nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Äußerung unmittelbar nach der Bürgermeisterwahl ist aber eine nennenswerte politische Einflussnahme auf Bürgerinnen und Bürger faktisch zu verneinen.

Der Ausdruck der Hochachtung und des Respekts gegenüber einem Bürgermeister, der in seinem Amt mit über 82 % der abgegebenen Stimmen bestätigt wurde, war weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, in die zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen. Eine beabsichtigte Einflussnahme auf eine spätere, turnusgemäß in acht Jahren anstehende Wahl liegt vor dem Hintergrund der kurzen Anzeigedauer der Story, die zudem ausschließlich Followern gezeigt wurde und der Tatsache, dass die Bewerbenden zur Wahl in acht Jahren noch nicht absehbar sind, fern.

8. Welche Bedeutung misst die Landesregierung bei ihrer rechtlichen Bewertung dem Umstand bei, dass die Justizministerin Wahlmann bei derselben Kommunalwahl selbst auf Listenplatz zwei für die SPD Hasbergen kandidierte und der von ihr gewürdigte Bürgermeisterkandidat ebenfalls für die SPD antrat?

Keine.

9. Hat die Justizministerin Wahlmann über denselben Instagram-Account nach der Kommunalwahl 2026 vergleichbare persönliche Glückwünsche oder Würdigungen an erfolgreiche Bürgermeisterkandidatinnen und Bürgermeisterkandidaten anderer Parteien oder Wählervereinigungen bzw. an parteilose Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht? Wenn ja, welche?

Nein.

10. Wenn nein, wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Vereinbarkeit einer einseitigen Würdigung eines SPD-Kandidaten mit dem staatlichen Neutralitätsgebot?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu Fragen 5, 6 und 7 verwiesen.

11. Haben weitere Mitglieder der Landesregierung am 13.09.2026 auf ihren offiziellen Ministerinnen- oder Minister-Social-Media-Accounts persönliche Glückwünsche oder Würdigungen veröffentlicht?

Nein.

12. Welche Vorgaben, Dienstanweisungen, Social-Media-Guidelines oder sonstige Regelungen gelten für die Mitglieder der Landesregierung für die Abgrenzung zwischen amtlichen, parteipolitischen und privaten Inhalten auf den Social-Media-Kanälen der Ministerinnen und Minister?

Die Landesregierung hat allgemeine Hinweise in dem o. g. Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten“ der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.05.2026 (Nds. MBl. Nr.252) gebündelt, der am 22.05.2026 in Kraft getreten ist. Nach Nr. 3.1 haben Mitglieder der Landesregierung bei öffentlichen Äußerungen wie Interviews, Beiträgen in den Sozialen Medien, Pressemitteilungen oder spontanen Äußerungen hinreichend deutlich zu machen, ob die Äußerung in dienstlichem, privatem oder parteipolitischem Zusammenhang erfolgen. Darüber hinaus bestehen in Bezug auf Social-Media-Kanäle keine konkreten Vorgaben, sondern es gelten die allgemeinen Grundsätze.

13. Ist nach diesen Vorgaben die Veröffentlichung privater oder parteipolitischer Beiträge auf offiziellen Ministerinnen- oder Minister-Social-Media-Accounts grundsätzlich zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Nach Nr. 3.2 des Runderlasses sind Äußerungen in Wahlkampfzeiten u. a. dann als dienstlich zu werten, wenn sie unter Verwendung dienstlicher Mittel erfolgen. Danach sind private oder parteipolitische Beiträge auf offiziellen Ministerinnen- und Minister-Social-Media-Accounts in Wahlkampfzeiten regelmäßig unzulässig.

14. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund dieses Sachverhalts, gegebenenfalls die Vorgaben für die Nutzung amtlicher Social-Media-Kanäle durch Mitglieder der Landesregierung zu überprüfen oder klarzustellen, insbesondere hinsichtlich der Trennung von amtlicher Kommunikation einerseits und privater bzw. parteipolitischer Kommunikation andererseits?

Nein. Für eine über den o. g. Runderlass hinausgehende Klarstellung sieht die Landesregierung keine Veranlassung.

(verteilt am)